

▶ Betriebsausgaben

Pauschalsteuer nach § 37b EStG erhöht Geschenkwert doch nicht

| Das BMF hält trotz der gegenteiligen BFH-Rechtsprechung daran fest, dass die Pauschalsteuer für Sachgeschenke nach § 37b EStG nicht in die 35-Euro-Grenze für den Betriebsausgabenabzug einfließt. Übersteigt also der Geschenkwert netto die 35-Euro-Grenze nicht, bleibt der Betriebsausgabenabzug erhalten, auch wenn die Grenze mit der Pauschalsteuer überschritten wird. |

Hintergrund | Der BFH hatte am 30.03.2017 entschieden, dass die 30-prozentige Pauschalsteuer zum Wert des Geschenks hinzugerechnet und in die 35-Euro-Grenze eingerechnet wird (BFH, Urteil vom 30.03.2017, Az. IV R 13/14, Abruf-Nr. 194363, ASR 7/2017, Seite 10). Das BMF will das Urteil im BStBl veröffentlichen mit der Folge, dass es allgemein gilt. Es will jedoch das Urteil mit folgender Fußnote versehen: „Die Finanzverwaltung wendet die Vereinfachungsregelung in Rdnr. 25 des BMF-Schreibens vom 19. Mai 2015 (BStBl I S. 468) weiter an.“ Das bedeutet: Entgegen der Aussage im BFH-Urteil ist die übernommene Pauschalsteuer auch weiterhin nicht Bestandteil der 35-Euro-Grenze und erhöht diese nicht.

 **WEITERFÜHRENDER HINWEIS**

- Beitrag „Geschenke an Geschäftsfreunde: Die 35-Euro-Grenze gilt mit Steuer“, ASR 7/2017, Seite 10 → Abruf-Nr. 44743198

▶ Umsatzsteuer

„Briefkastensitz“ des Lieferanten reicht wohl zum Vorsteuerabzug

| Die Wahrscheinlichkeit ist groß, dass demnächst ein „Briefkastensitz“ auf der Rechnung eines Lieferanten zum Vorsteuerabzug ausreicht. Denn der Generalanwalt am EuGH hat jetzt klargestellt, dass für den Vorsteuerabzug „jede Art von Anschrift“ genügt, sogar eine Briefkastenanschrift. Die deutsche Finanzverwaltung sieht darin keine „vollständige Anschrift“ und versagt bisher den Vorsteuerabzug aus solchen Rechnungen. |

Hintergrund | Die Aussage des Generalanwalts ist das Ergebnis seiner rechtlichen Prüfung in zwei Vorabentscheidungsersuchen des BFH an den EuGH (EuGH, Schlussanträge vom 05.07.2017, Rs. C-374/16 – Geissel und Rs. C-375/16 – Butin, Abruf-Nr. 195561). Und die Erfahrung zeigt: Der EuGH folgt in seinen Urteilen in der Regel den Schlussanträgen des Generalanwalts.

PRAXISHINWEIS | Betroffene Unternehmer sollten gegen nachteilige Umsatzsteuerbescheide Einspruch einlegen und das Ruhen des Verfahrens beantragen.

 **WEITERFÜHRENDE HINWEISE**

- Beitrag „Reicht ein „Briefkastensitz“ des Lieferanten zum Vorsteuerabzug?“, ASR 8/2016, Seite 1 → Abruf-Nr. 44162766
- Beitrag „BFH: Kein Vorsteuerabzug mehr aus Rechnungen mit einer „Briefkastenfirma“, ASR 1/2016, Seite 8 → Abruf-Nr. 43589028

Weihnachtsgeschenk darf auch 2017 (netto) 35 Euro kosten



ARCHIV
Ausgabe 7 | 2017
Seite 10

Generalanwalt am EuGH: „Jede Art von Anschrift genügt“



ARCHIV
Ausgaben 8 | 2016
und 1 | 2016